

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 12.10.2020  
Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

### **Flurbereinigung Gangelt I**

Az.: 33.43 -14 06 2-

#### **Ladung zur**

#### **Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

#### **Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**

In der Flurbereinigung Gangelt I sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen notwendig geworden. Die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde hat hierzu den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), aufgestellt.

#### **1. Offenlegungstermin**

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt

**am Dienstag, dem 3. November 2020**  
**in der Zeit von**  
**9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),**  
**Burgstr. 10, 52538 Gangelt.**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** bitten wir um **individuelle telefonische Terminvereinbarung**. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht.

Wir bitten, bei dem Termin eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

**Offene Fragen sollten nach Möglichkeit vorweg telefonisch geklärt werden.**

Wir sind erreichbar unter folgenden Nummern:

Herr Kreisler: 0221-147-4083 (Fragen zum Nachtrag, Terminvereinbarung)

Frau Joeris: 0221-147-4072 (Terminvereinbarung)

Die Beteiligten können in diesem Termin oder vorab telefonisch den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist bitten wir, den Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.**

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenfalls erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

**Nebenbeteiligte** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligte nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligte nachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligte nachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleiche und Entschädigungen- erhält.

Es wird gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 19.11.2020 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

**Die Beteiligten werden gebeten ihren jeweiligen Auszug, den sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.**

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

**am Donnerstag, dem 19.11.2020 um 10.00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),  
Burgstr. 10, 52538 Gangelt.**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden.

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Gangelt I einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrnehmen.**

*Besondere Hinweise zur Coronavirus-Prävention*

*Die Teilnehmer/innen werden gebeten, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte bringen Sie zum Termin einen Kugelschreiber mit.*

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für die Termine ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Der/Die Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern (das Aktenzeichen 33.43 -14 06 2- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben) oder unter dem Link

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

abrufen.

Das Verschulden einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

## **Wie geht es weiter in der Flurbereinigung Gangelt I?**

Der **Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung** für die vom Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke ist bereits, soweit notwendig, in Verhandlungen mit den jeweils betroffenen Teilnehmern und Bewirtschaftern einvernehmlich geregelt worden.

Nach der Zustellung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 bzw. 63 FlurbG angeordnet. Zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d.h. ab diesem Zeitpunkt werden die Teilnehmer auch Eigentümer der neuen Flurstücke.

Nachdem die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster u. a.) von Amts wegen berichtigt worden sind, wird das Flurbereinigungsverfahren mit der Schlussfeststellung beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Rombey  
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Bereichsspezifische Informationen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DSGVO sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln erhalten Sie hier:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz/hinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz/hinweise.pdf).

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.